

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-744 von Christine Frey: «Tempo-30-Zonen ohne teure Schikanen» 2018/744

vom 23. Oktober 2018

1. Text der Interpellation

Am 30. August 2018 reichte Christine Frey die Interpellation 2018/744 «Tempo-30-Zonen ohne teure Schikanen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Einführung von Tempo 30 in Quartieren wird immer öfters gefordert und auch realisiert. Dies scheint vor dem Hintergrund der Sicherheit auf Quartierstrassen auch ganz sinnvoll zu sein. Die Umsetzung erfolgt mittlerweile in vielen Baselbieter Gemeinden jedoch mittels verschiedensten Formen von baulichen Massnahmen:

- **Schwellen und sonstige Fahrbahnerhöhungen**
Diese bewirken ein Abbremsen und wieder Beschleunigen der Autofahrer (Lärmemission für Anwohner) und sind für Velofahrer unangenehm zu überwinden. Weiter sind solche Erhöhungen unliebsame Hindernisse für alle Blaulicht-Organisationen.
- **Strassenverengungen, versetzte Blumentröge und die Errichtung von Parkplätzen**
Diese baulichen Massnahmen sollen helfen, den Verkehrsfluss zu verlangsamen. In Wirklichkeit wird aber die Übersicht reduziert und damit das Gegenteil der beabsichtigten Sicherheit erreicht. Auch das Kreuzen der Fahrzeuge wird erschwert, bzw. der Verkehrsfluss unterbrochen, was nicht im Sinne der propagierten Sicherheits-Massnahme sein kann. Zu guter Letzt sind solche Mittel im Betrieb und Unterhalt mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Studien belegen, dass Fahrzeuglenker/-innen Tempo 30 in dem Moment annehmen, wo dies entsprechend signalisiert ist. Es ist somit nicht einzusehen, weshalb in unserem Kanton in diesem Zusammenhang weiterhin bauliche Massnahmen mit Gefahrenpotential und hoher Kostenfolge zu Lasten der Steuerzahler realisiert werden.

Da neben den Gemeinden auch der Kanton bei der Schaffung von Tempo-30-Zonen und der Errichtung von verkehrsberuhigenden Massnahmen involviert ist, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie kann erreicht werden, dass Tempo-30-Zonen im Kanton Basel-Landschaft künftig möglichst ohne aufwändige und teure bauliche Anpassungen (nur mit Verkehrsschildern und den üblichen Bodenmarkierungen) realisiert werden?*
2. *Wie ist die Haltung des Regierungsrates zur Frage des Verzichts auf bauliche Massnahmen bei der Realisierung von Tempo-30-Zonen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat beschränkt nach Art. 32 Abs. 2 SVG (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01) die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV (Verkehrsregelverordnung, SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Die zuständigen Behörden können gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenabschnitte aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufsetzen.

Nach Art. 108 Abs. 5 lit. e SSV (Signalisationsverordnung, SR 741.21) sind innerorts mit einer Zonensignalisation die abweichenden Höchstgeschwindigkeiten von 30 km/h nach Artikel 22a bzw. 20 km/h nach Artikel 22b zulässig. Gemäss Art. 108 Abs. 6 SSV regelt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten. Es legt für Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen bezüglich Ausgestaltung, Signalisation und Markierung die Anforderungen fest. Diese sind in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) umschrieben.

Gestützt auf § 3 Abs. 1 SVG BL (Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft, SGS 481) entscheidet grundsätzlich die Sicherheitsdirektion (SID) in Zusammenarbeit mit der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) über abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Kantons- und Gemeindestrassen. Gemäss kantonaler Praxis liegt die Federführung zur Einführung von verkehrsberuhigten Zonen (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) bei den Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vorgegebenen Abklärungen durchführen und die erforderlichen Unterlagen der SID zur Prüfung einreichen. Seitens der SID erfolgt die fachliche Prüfung bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die Polizei Basel-Landschaft. Bei der BUD erfolgt diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse durch das Tiefbauamt, die Abteilung öffentlicher Verkehr beim Generalsekretariat und durch das Amt für Raumplanung. Sind die Voraussetzungen erfüllt und bestehen keine massgebenden Einwände durch die Fachstellen, erfolgt der Erlass der notwendigen verkehrspolizeilichen Anordnung (VPA) durch die SID.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie kann erreicht werden, dass Tempo-30-Zonen im Kanton Basel-Landschaft künftig möglichst ohne aufwändige und teure bauliche Anpassungen (nur mit Verkehrsschildern und den üblichen Bodenmarkierungen) realisiert werden?*

In Art. 5 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen wird die Gestaltung des Strassenraums wie folgt definiert:

¹ Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

² Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

³ Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Die Voraussetzungen der Gestaltung von Tempo 30-Zonen sind damit bundesrechtlich geregelt und vorgegeben, weshalb sich die Massnahmen nach diesen Bestimmungen richten müssen und nicht gänzlich frei festgelegt werden können. Ob Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselemente im Sinne von Abs. 1 und 3 mit baulichen Massnahmen (z.B. Vertikal- oder Horizontalversätzen, sonstige Anpassungen beim festen/baulichen Strassenverlauf usw.), mittels Signalen/Leiteinrichtungen, mobilen Elementen (z.B. Pflanzentrögen) und/oder Markierungen gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Normen auszuführen sind, wird in der Verordnung nicht geregelt.

Die Auswahl der geeigneten Massnahmen, um die angestrebten Ziele einer Tempo 30-Zone oder Begegnungszone zu erreichen, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde, welche auch finanziell für

die Massnahmen aufkommt. Dabei sind die erforderlichen Massnahmen jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Ein genereller Verzicht auf bauliche Massnahmen (wie vorgängig umschrieben), wenn solche aufgrund des Gutachtens gemäss Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen erforderlich sind, kann durch kantonale Behörden nicht beschlossen werden, andernfalls klares Bundesrecht missachtet würde. Wie die Erfahrungen zeigen, werden bauliche Massnahmen in den Gutachten nur noch in ganz seltenen Fällen verlangt und müssen daher bei der Einführung von Tempo-30-Zonen nur noch ausnahmsweise realisiert werden.

2. Wie ist die Haltung des Regierungsrates zur Frage des Verzichts auf bauliche Massnahmen bei der Realisierung von Tempo-30-Zonen?

Die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen geregelt. Dort ist in Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich geregelt, dass „zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen sind, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen“. Sinngemäss gilt dies auch für zusätzlich zu ergreifende Massnahmen, sollte sich bei der spätestens nach einem Jahr durchzuführenden Wirkungsüberprüfung zeigen, dass mit den realisierten Massnahmen die angestrebten Ziele nicht erreicht wurden (Art. 6).

Wie bereits erwähnt, obliegt es – nach Massgabe des Bundesrechts – den Gemeinden, Massnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele zu definieren. Soweit die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Lösungen finden, welche auf bauliche Massnahmen verzichten, werden diese durch den Regierungsrat bzw. die zuständigen kantonalen Behörden unterstützt.

Liestal, 23. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich